

Schulordnung der Deutschen Schule Lissabon

Inhalt

1.	ALLGEMEINES	3
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2.	Aufbau der Schule	3
1.3.	Auftrag und Bildungsziel der Schule.....	3
1.4.	Zweck der Schulordnung	3
1.5.	Weitere Ordnungen, Regelungen und Richtlinien	4
2.	STELLUNG VON SCHÜLER*INNEN IN DER SCHULE.....	5
2.1.	Rechte von Schüler*innen	5
2.2.	Pflichten von Schüler*innen.....	5
2.3.	Mitwirkung von Schüler*innen.....	6
3.	ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND SCHULE.....	6
3.1.	Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Schule	6
3.2.	Mitwirkung von Erziehungsberechtigten.....	7
4.	AUFNAHME, ABMELDUNG UND ENTLASSUNG VON SCHÜLER*INNEN	7
4.1.	Aufnahme-und Entlassung	7
4.2.	Anmeldung.....	7
4.3.	Abmeldung.....	7
4.4.	Vertragsverlängerung	8
4.5.	Gastschüler*innen	8
5.	SCHULBESUCH	8
5.1.	Schulgeld	8
5.2.	Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen.....	8
5.3.	Schulversäumnisse.....	8
5.4.	Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen	9
5.5.	Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht	9
5.6.	Wahl von Ethik- oder Religionsunterricht.....	9

5.7. Wahl der Equivalência-Fächer	9
6. LEISTUNGEN VON SCHÜLER*INNEN, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG	9
6.1. Leistungen und Arbeitsformen	9
6.2. Hausaufgaben.....	10
6.3. Versetzung	10
6.4. Zeugnisse	10
6.4.1. Halbjahres- und Jahreszeugnisse.....	10
6.4.2. Abschlusszeugnisse	10
6.4.3. Abgangszeugnisse.....	11
6.4.4. Anerkennung durch portugiesische Behörden	11
7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN	11
8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE	11
8.1. Aufsichtspflicht	11
8.2. Versicherungsschutz und Haftung.....	12
9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE.....	12
10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN.....	12
10.1. Das Schuljahr.....	12
10.2. Schulfahrten	12
11. BESTIMMUNGEN ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER*INNEN.....	12
12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN	13
13. SCHLUSSBESTIMMUNG	13

1. ALLGEMEINES

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Schulordnung der Deutschen Schule Lissabon basiert auf den "Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982.

Die Deutsche Schule Lissabon (DSL) ist ihrer rechtlichen Natur nach eine Privatschule portugiesischen Rechts ohne Gewinnzwecke. Sie arbeitet aufgrund der Genehmigung des portugiesischen Erziehungsministeriums mit entsprechendem Alvará Nr. 1700 vom 05/03/63 und seinen Fortschreibungen. Ihrer Struktur nach ist die DSL eine Begegnungsschule (bikulturelle Schule) für deutsch- und portugiesischsprachige Schüler*innen im Sinne des Rahmenplans der Bundesregierung für die auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen vom 15.09.1978. Sie ist eine Koedukationsschule für Schüler*innen aller Geschlechter.

Träger der Schule ist der Deutsche Schulverein in Lissabon. Der Schulverein ist ein Verein nach portugiesischem Recht. Seine Interessen werden nach innen und nach außen vom Vorstand des Schulvereins wahrgenommen. Pflichten wie auch Rechte der Mitglieder des Vereins ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

1.2. Aufbau der Schule

Die Deutsche Schule Lissabon umfasst:

- einen dreijährigen Kindergarten inklusive Vorschule
- eine Grundschule (1. -4. Klasse)
- einen Vorkurs in Klasse 4 für portugiesische Seiteneinsteiger
- ein achtjähriges Gymnasium

Die Deutsche Schule Lissabon betreibt neben dem Hauptstandort in Lissabon noch eine Nebenstelle in Estoril mit Kindergarten und Grundschule.

1.3. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt den Schüler*innen die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte, ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt sie so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht sie zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung zu demokratischer Ordnung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll der/dem Schüler*in ermöglichen, einen ihren/seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, zu selbständigem Urteil zu führen und die persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll Schüler*innen zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland getroffenen Regelungen.

1.4. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter*in, Lehrer*innen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmung der Schulordnung soll diesem Zusammenwirken dienen.

1.5. Weitere Ordnungen, Regelungen und Richtlinien

Wesentliche Fragen des schulischen Zusammenlebens sind von der Deutschen Schule Lissabon in folgenden einzelnen Ordnungen geregelt:

- Hausordnung mit:
 - 01 Handyregelung der DSL
 - 02 Wandertage und Schulfahrten
 - 03 Sportstättenordnung der DSL
 - 04 Kantinenordnung
 - 05 Schließfachordnung
 - 06 Schulbusordnung
 - 07 Benutzungsbedingungen Bibliothek DS Lissabon
 - 08 Nutzungsbedingungen für das Multifunktionssystem
 - 09 Zugangssystem: Nutzungsordnung DS Lissabon
 - 10 Zugangssystem: Nutzungsordnung DS Estoril
 - 11 Schulärztliche Ordnung
 - 12 Regeln zur Begegnung auf dem Schulgelände
 - 13 Verhaltensregeln für Besucher DS Lissabon
 - 14 Verhaltensregeln für Besucher DS Estoril
 - 15 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler
 - 16 Verfahrensweg bei Fragen, Problemen und Beschwerden
 - 17 Schrittweises Vorgehen bei Anliegen und Problemen
- 18 Konferenzordnung
- 19 Inklusionskonzept
- 20 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- 21 Richtlinien für den Antrag auf Beurlaubungen
- 22 Datenschutzbestimmungen
- 23 Nutzungsordnung Informatiksysteme der DSL
- 24 Medienkonzept mit Fernlernkonzept
- 25 Notfallplan (Kontingenzplan)
- 26 Ethikkodex und Verhaltensregeln für Mitarbeiter
- 27 Satzung der Elternvertretung
- 28 Ordnung der Schülervertretung
- 29 Satzung des Schulvereins
- 30 Satzung des Lehrerbeirates
- 31 Versetzungsordnung
- 32 Leistungsbeurteilungen, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen
- 33 Wechsel des Sprachenstatus DaM/DaF an der DSL
- 34 Richtlinie für Portugiesisch an der DSL
- 35 Regelung zur außerordentlichen Schulgeldermäßigung
- 36 Jahresrundschriften des aktuellen Schuljahres
- 37 Ordnungen der (außerordentlichen) Schulgeldermäßigung (für Eltern/ Mitarbeiter*innen)

Die Schule kann jederzeit weitere Verordnungen erstellen und in Kraft setzen, wenn dies erforderlich erscheint.

2. STELLUNG VON SCHÜLER*INNEN IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass Schüler*innen die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte von Schüler*innen

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schüler*innen entsprechend ihrer Fähigkeiten und ihrem Alter dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Sie haben insbesondere das Recht

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden.
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden.
- sich bei Beeinträchtigung ihrer Rechte zu beschweren.
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten von Schüler*innen

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn die Schüler*innen am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen.

Die Schüler*innen sind verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, ihrer Lehrer*innen und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Die Schüler*innen sind insbesondere dazu verpflichtet, jedes Verhalten in der Schule zu vermeiden, durch das

- der Unterricht gestört, Aufmerksamkeit und Lernerfolg der anderen beeinträchtigt werden,
- fremdes Eigentum beschädigt, zerstört und entwendet wird,
- Anderen Schaden zugefügt wird.

Darüber hinaus erfordert die besondere Situation der DSL als einer deutschen Schule im Ausland, dass sich die Schüler*innen innerhalb und außerhalb der Schule so verhalten, dass sie dem Ansehen der Schule gerecht werden.

Die Schüler*innen sind verpflichtet, alle unter Punkt 1.5. aufgeführten (und für Schüler*innen relevanten) Ordnungen einzuhalten. Einzelheiten des Verhaltens auf dem Schulgelände regelt die Hausordnung (konkretisiert durch die Ordnungen 01 bis 17 unter „1.5. Weitere Ordnungen“).

2.3. Mitwirkung von Schüler*innen

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schüler*innen zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schüler*innen der Klassen 5 - 12 können als Form der Mitwirkung zu diesem Zweck eine Schülervertretung (SV) bilden. Einzelheiten der Organisation und Struktur der SV regelt eine Ordnung, die von den Schülervertreter*innen beschlossen und von der Schulleiterin/ vom Schulleiter genehmigt wurde.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler*innen an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schüler*innenzeitung oder entsprechender digitaler Veröffentlichungen erfolgt im Einvernehmen zwischen Schüler*innen und Schulleitung. Sonstige Druckwerke, die von einzelnen Schüler*innen, Klassen oder Schüler*innengruppen erstellt und unter Bezugnahme auf die DSL veröffentlicht werden, bedürfen vor Drucklegung der Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters.

Anschläge und Aushang von Plakaten sowie die Verteilung von Druckwerken in der Schulöffentlichkeit bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Schulleiterin/ des Schulleiters.

3. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND SCHULE

3.1. Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Erziehungsberechtigte und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schüler*innen zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Erziehungsberechtigten in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrer*innen und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Erziehungsberechtigten unter Beachtung der gültigen Ordnungen beim Schulträger ein (vgl. „1.5. Weitere Ordnungen“).

3.2. Mitwirkung von Erziehungsberechtigten

Aufgrund der vereinsrechtlich geregelten Trägerschaft sind die Erziehungsberechtigten aufgerufen, dem Verein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat (vgl. 1. „Allgemeines“ und 1.5. „Weitere Ordnungen“).

4. AUFNAHME, ABMELDUNG UND ENTLASSUNG VON SCHÜLER*INNEN

4.1. Aufnahme und Entlassung

Die DSL steht grundsätzlich Schüler*innen aller Nationalitäten offen. Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrer*innen der Schule gebildeten Ausschuss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Aufnahme von Schüler*innen, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schüler*innen werden vom Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit der/dem Schulleiter*in festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

Deutsche Schüler*innen, deren Erziehungsberechtigte nicht in Portugal wohnen, werden grundsätzlich nicht als reguläre Schüler*innen aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler*innen.

Schüler*innen werden aus der Schule entlassen, wenn

- sie das ihrer schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht haben;
- der Schulvertrag von einer der Parteien gekündigt wird;
- sie aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden;
- die Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung dies vorschreiben.

Im ersten Fall erhalten sie ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

4.2. Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler*innen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder eine Vertreterin/ einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Bei der Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Schulvertrag, dieser verweist auf die Schul- und Hausordnung. Durch Unterschrift des Vertrages erkennen sie diese Ordnungen an.

4.3. Abmeldung

Verlässt ein*e Schüler*in vor Beendigung des entsprechenden Ausbildungszieles die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung und einer fristgerechten Vertragskündigung durch die Erziehungsberechtigten. Die künftige Anschrift ist der Schule zu hinterlassen.

4.4. Vertragsverlängerung

Am Ende des Schuljahres ist keine Wiedereinschreibung erforderlich, der Schulvertrag verlängert sich automatisch.

4.5. Gastschüler*innen

Im Einzelfall kann ein*e Schüler*in auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten als Gastschüler*in zum Besuch der DSL zugelassen werden. Die Zulassung ist jederzeit widerrufbar. Gastschüler*innen zahlen das anteilige Schulgeld, unterliegen allen Bestimmungen der Schul- und Hausordnung, werden jedoch nicht benotet und erhalten kein Zeugnis. Eine Versetzung kann infolgedessen für Gastschüler*innen nicht ausgesprochen werden.

Bei Abgang erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung über den Schulbesuch. Über den Übergang in den Status einer/eines regulären Schülerin/Schülers entscheidet die/der Schulleiter*in, ggf. aufgrund einer Prüfung oder einer Probezeit.

5. SCHULBESUCH

5.1. Schulgeld

Die Erziehungsberechtigten jeder Schülerin/ jedes Schülers der DSL ist grundsätzlich zur Zahlung des Schulgeldes, sowie weiterer Gebühren für in Anspruch genommene Zusatzleistungen verpflichtet. Schulgeld, Gebühren, Zahlungsbedingungen und Modalitäten werden vom Schulträger im Rahmen des Jahresrundschreibens veröffentlicht und sind fester Bestandteil des von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Schulvertrages.

5.2. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die/der Schüler*in ist verpflichtet, den Unterricht und die als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgrundstücks stattfinden. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet angemessene Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und Mitarbeit. Die/der Schüler*in führt die ihr/ihm gestellten Aufgaben aus und hält die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit.

Die Meldung einer Schülerin/eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die/der Schulleiter*in. Die/der Schulleiter*in kann die Teilnahme am nicht verpflichtenden Wahlunterricht versagen, wenn dies im Interesse des Unterrichts erforderlich erscheint.

5.3. Schulversäumnisse

Ist ein*e Schüler*in durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich davon in Kenntnis.

Einzelheiten zum Umgang mit Versäumnissen regelt die Hausordnung.

5.4. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt die/der jeweilige Fachlehrer*in. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt die/der Klassenleiter*in bzw. die/der zuständige Abteilungsleiter*in, in allen anderen Fällen entscheidet die/der Schulleiter*in.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Die/der Antragsteller*in übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein*e Schüler*in durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.

Einzelheiten zur Beantragung und zum Umgang mit Beurlaubungen sind im Dokument „Richtlinien für den Antrag auf Beurlaubungen an der DSL“ geregelt (vgl. 1.5. „Weitere Ordnungen“).

5.5. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Ein*e Schüler*in kann vom Sportunterricht ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt. Die Schule kann eine Bestätigung des Attests durch die Schulärztin/ den Schularzt fordern. Dies ist für eine längere Befreiung vom Sportunterricht zwingend erforderlich.

5.6. Wahl von Ethik- oder Religionsunterricht

Die Schüler*innen können zwischen ökumenischem Religionsunterricht und Ethikunterricht wählen. Die Teilnahme an einem dieser beiden Unterrichtsfächer ist verpflichtend. Die Einzelheiten zur Fächerwahl sind im jeweiligen Jahresrundsreiben geregelt.

5.7. Wahl der Equivalência-Fächer

Schüler*innen, die ausschließlich die portugiesische Staatsbürgerschaft haben, sind verpflichtet, am Equivalência- Unterricht in den Klassenstufen 5 und 6, sowie 8 und 9 teilzunehmen. Für alle anderen Schüler*innen ist die Teilnahme freiwillig. In diesem Unterricht werden Inhalte der portugiesischen Geschichte und Geographie vermittelt und er sichert die Anerkennung der deutschen Zeugnisse beim Wechsel in eine portugiesische Schule.

6. LEISTUNGEN VON SCHÜLER*INNEN, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Lehrer*innen stellen die Leistungen der Schüler*innen in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachten dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen sind in der Regelung „Leistungsbeurteilungen, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen“ getroffen (vgl. 1.5. „Weitere Ordnungen“).

6.2. Hausaufgaben

Innerhalb der unterrichtlichen Arbeit liegt der Schwerpunkt in den Unterrichtsstunden selbst. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen zur Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler*innen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass Schüler*innen sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen können.

Um die Schüler*innen zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Fachlehrer*innen einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

6.3. Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe ist durch die von der Gesamtkonferenz der Schule beschlossene „Versetzungsbuchung“ festgelegt (vgl. 1.5. „Weitere Ordnungen“).

6.4. Zeugnisse

6.4.1. Halbjahres- und Jahreszeugnisse

Über die innerhalb des entsprechenden Zeitraumes in den einzelnen Fächern erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen erhalten die Schüler*innen bis einschließlich Klasse 10:

- ein Zwischenzeugnis am Ende des ersten Halbjahres,
- ein Jahrgangszeugnis am Ende des Schuljahres.

Das Zwischenzeugnis enthält neben den Leistungsnoten einen Vermerk, ob die Versetzung der Schülerin/ des Schülers gefährdet ist oder die Entlassung gemäß der Versetzungsbuchung droht.

Sinken die Leistungen einer Schülerin/eines Schülers erst nach dem Zwischenzeugnis so ab, dass die Versetzung gefährdet ist, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor Schuljahresende hierüber eine schriftliche Mitteilung. Das Ausbleiben einer solchen Warnung gibt indes keinen Rechtsanspruch auf eine Versetzung.

Das Zwischenzeugnis ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und der/dem Klassenlehrer*in wieder vorzulegen.

Das Jahreszeugnis drückt die Leistungen des gesamten Schuljahres aus, unter besonderer Berücksichtigung der Tendenz und des am Jahresende erreichten Leistungsstandes.

Es enthält zugleich die verbindliche Mitteilung über die Versetzung bzw. Nichtversetzung.

Für Schüler*innen der Qualifikationsphase (Klasse 11 und 12) gelten die Regelungen aus den „Richtlinien für das Deutsche Internationale Abitur“.

6.4.2. Abschlusszeugnisse

Schüler*innen, die entsprechend der „Richtlinien für das Deutsche Internationale Abitur“ die Reifeprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die „Allgemeine Hochschulreife“ in der Bundesrepublik Deutschland verleiht.

Schüler*innen, die von der Schule gemäß den Bestimmungen der Versetzungsordnung als Realschüler*innen oder Hauptschüler*innen geführt werden, erwerben die entsprechenden, in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Abschlüsse mit der erfolgreichen Prüfung in Klasse 9 (Hauptschulabschluss) bzw. 10 (erweiterter Hauptschulabschluss bzw. Realschulabschluss).

6.4.3. Abgangszeugnisse

Verlässt ein*e Schüler*in während des Schuljahres die Schule, so erhält sie/er ein Abgangszeugnis, in dem der gegenwärtige Leistungsstand ausgewiesen ist. Erfolgt dieser Abgang bis zu acht Wochen vor Schuljahresende, hat die Klassenkonferenz nach den in der Versetzungsordnung festgelegten Bestimmungen zu entscheiden, ob die/der Schüler*in das Klassenziel erreicht hat oder nicht. Diese Entscheidung wird in das Abgangszeugnis aufgenommen.

6.4.4. Anerkennung durch portugiesische Behörden

Das portugiesische Bildungsministerium erteilt seit dem Jahr 1986 allen Zeugnissen der Deutschen Schule Lissabon grundsätzlich die Anerkennung (equivalência). Ausgenommen sind Zeugnisse für Haupt- und Realschulabschlüsse.

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einer Schülerin/ einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie/er Rechtsformen oder die für ihre/seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrer*innen, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler*innen die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die/den Schüler*in in ihrer/seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der/dem einzelnen Schüler*in gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Die Gesamtkonferenz hat den für die Schule gültigen Katalog von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen beschlossen (vgl. 1.5. „Weitere Ordnungen“).

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

8.1. Aufsichtspflicht

Die Schule beaufsichtigt die Schüler*innen während des Unterrichts und in den Pausen, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht.

Die Aufsicht wird durch Lehrer*innen oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Erziehungsberechtigte, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler*innen, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler*innen gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Alle Schüler*innen sind vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an gegen Unfall versichert. Die Unfallversicherung deckt Schäden auf dem Schulweg, in schuleigenen Fahrzeugen, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Außerdem schließt die Schule für ihre Schüler*innen eine Haftpflichtversicherung ab, die für Schäden gegenüber schulfremden Personen eintritt. Die Prämien sind im Schulgeld enthalten. Die Versicherungsbedingungen können an der Schule eingesehen werden. Für alle Schäden, die die Schüler*innen auf dem Gelände der Schule und dem Schulweg verursachen, sowie bei Beschädigung des Schuleigentums haften die Erziehungsberechtigten. Für Verlust und Beschädigung von Schüler*inneneigentum haftet die Schule nicht.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Erziehungsberechtigten und Schüler*innen haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schüler*innen oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

10.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert von September bis Anfang Juli. Der Ferienplan der Schule (inklusive aller sonstigen unterrichtsfreien Tage) wird jährlich von der Schulleiterin/ vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand und dem Lehrerbeirat festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Bei der Festlegung des Ferienplans werden innerdeutsche und portugiesische Richtlinien in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2. Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die von der Schulleiterin/ vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln (vgl. 1.5. „Weitere Ordnungen“).

11. BESTIMMUNGEN ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER*INNEN

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten auch für volljährige Schüler*innen zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass die/der volljährige Schüler*in ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Erziehungsberechtigten angenommene Schul- und Hausordnung erneut von der/dem volljährig gewordenen Schüler*in durch eigene Unterschrift anerkannt (vgl. 4.2. „Anmeldung“).

12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von der Schulleiterin/ vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen. Näheres dazu regelt die Hausordnung der DSL.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Schulvereinsvorstand hat die ursprüngliche Schulordnung zum 01.01.1990 in Kraft gesetzt.

Die aktualisierte Fassung wurde am 10.03.2021 von der Gesamtkonferenz beschlossen, am 16.03.2021 vom Schulvereinsvorstand bestätigt. Sie trat am 17.03.2021 in Kraft.